

# Swiss Life Holding AG

Einladung und Traktandenliste zur  
ordentlichen Generalversammlung  
der Aktionäre

*Mittwoch,  
23. April 2014,  
13.30 Uhr*

*(Türöffnung 12.30 Uhr)  
Hallenstadion Zürich*



# Traktanden

## 1. Geschäftsbericht 2013 inkl. Vergütungsbericht; Berichte der Revisionsstelle

### 1.1 Geschäftsbericht 2013 (Jahresbericht, Konzernrechnung und Jahresrechnung)

Der Verwaltungsrat beantragt, den Geschäftsbericht 2013 (Jahresbericht, Konzernrechnung und Jahresrechnung) zu genehmigen.

### 1.2 Vergütungsbericht 2013

Der Verwaltungsrat beantragt die zustimmende Kenntnisnahme des im Geschäftsbericht 2013 aufgeführten Vergütungsberichts. Die Abstimmung hat konsultativen Charakter.

## 2. Verwendung des Bilanzgewinns 2013, Ausschüttung aus den Reserven aus Kapitaleinlagen

### 2.1 Verwendung des Bilanzgewinns 2013

Der Verwaltungsrat beantragt, den verfügbaren Bilanzgewinn 2013 der Swiss Life Holding AG von CHF 91 090 961, bestehend aus:

Vortrag aus dem Vorjahr	CHF	2 197 310
Reingewinn 2013	CHF	88 893 651

wie folgt zu verwenden:

Zuweisung in die freie Reserve	CHF	90 000 000
Vortrag auf neue Rechnung	CHF	1 090 961

**Erläuterung:** Anstelle einer Dividende aus dem Bilanzgewinn schlägt der Verwaltungsrat für das Geschäftsjahr 2013 eine verrechnungssteuerfreie Ausschüttung an die Aktionäre aus den Reserven aus Kapitaleinlagen von CHF 5.50 pro Namenaktie vor (siehe Traktandum 2.2). Der gesamte Bilanzgewinn kann daher den freien Reserven zugewiesen bzw. auf neue Rechnung vorgetragen werden.

### 2.2 Ausschüttung aus den Reserven aus Kapitaleinlagen

Der Verwaltungsrat beantragt die Umbuchung von CHF 5.50 je Namenaktie aus den Reserven aus Kapitaleinlagen in die freien Reserven und die Ausschüttung eines Betrages für das Geschäftsjahr 2013 von CHF 5.50 je Namenaktie. Die Swiss Life Holding AG verzichtet bezüglich der im Zeitpunkt der Ausschüttung gehaltenen eigenen Aktien auf eine entsprechende Ausschüttung aus den Reserven aus Kapitaleinlagen.

**Erläuterung:** Der Betrag von CHF 5.50 pro Namenaktie aus den von der Eidg. Steuerverwaltung bestätigten Reserven aus Kapitaleinlagen kann ohne Abzug der eidgenössischen Verrechnungssteuer ausgeschüttet werden. Für natürliche Personen mit Wohnsitz in der Schweiz, welche die Aktien im Privatvermögen halten, unterliegt die Ausschüttung nicht der Einkommenssteuer. Schweizerische Kapitalgesellschaften und Genossenschaften können den Beteiligungsabzug beanspruchen, falls der Verkehrswert ihrer Aktien mindestens CHF 1 Million beträgt.

Bei Annahme des Antrags wird die Ausschüttung am 30. April 2014 spesenfrei ausbezahlt. Der letzte Handelstag, der zum Erhalt der Ausschüttung berechtigt, ist der 24. April 2014.

## 3. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrats mit Bezug auf das Geschäftsjahr 2013 Entlastung zu erteilen.

## 4. Statutenrevision

### 4.1 Änderungen der Statuten betreffend Corporate Governance sowie redaktionelle Änderungen

Der Verwaltungsrat beantragt, die Bestimmungen gemäss Ziffern 4.8, 4.10 und 10.7 der bestehenden Statuten zu streichen, die Ziffern 6, 8.2, 8.3, 9.3, 10.2, 10.3, 10.4, 11, 12.1 (neu 13.1) und 12.2 (neu 13.2) zu ändern und die Ziffern 8.4, 12 und 26 neu in die Statuten aufzunehmen sowie den vorgeschlagenen redaktionellen Änderungen zuzustimmen.

### 4.2 Ergänzung der Statuten betreffend Vergütungen

Der Verwaltungsrat beantragt, die Bestimmungen gemäss Ziffern 14 bis 21 (Abschnitt IV) der revidierten Statuten betreffend Vergütungen des Verwaltungsrats und der Konzernleitung neu in die Statuten aufzunehmen.

***Erläuterung:** Zur Umsetzung der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (Vergütungs-Verordnung, VegüV), die vom Bundesrat am 20. November 2013 verabschiedet und per 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt worden ist, beantragt der Verwaltungsrat den Aktionären eine Statutenrevision, die den neuen Anforderungen und Kompetenzen der Generalversammlung im Bereich der Corporate Governance und Vergütungen Rechnung trägt. Gleichzeitig werden die Statuten aktualisiert (Streichung nicht mehr benötigter Inhalte) und redaktionell bereinigt.*

*Die beantragten Anpassungen der geltenden Statuten sind in Anhang II zu dieser Traktandenliste im Einzelnen aufgeführt. Zudem kann im Internet unter ["swisslife.com/statuten/neu"](http://swisslife.com/statuten/neu) die vollständige Fassung der beantragten revidierten Statuten eingesehen werden.*

*Der Verwaltungsrat beantragt, in einer ersten Abstimmung unter Traktandum 4.1 die vorgesehenen Änderungen der Statuten betreffend Corporate Governance und die redaktionellen Änderungen sowie in einer zweiten Abstimmung unter Traktandum 4.2 die vorgeschlagene Ergänzung der Statuten betreffend Vergütungen des Verwaltungsrats und der Konzernleitung gutzuheissen.*

## 5. Wahlen in den Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat beantragt folgende Wahlen für eine Amtsdauer von je einem Jahr:

- 5.1 Wiederwahl von **Rolf Dörig** und Wahl als **Präsident des Verwaltungsrats**
- 5.2 Wiederwahl von **Wolf Becke**
- 5.3 Wiederwahl von **Gerold Bühler**
- 5.4 Wiederwahl von **Ueli Dietiker**
- 5.5 Wiederwahl von **Damir Filipovic**
- 5.6 Wiederwahl von **Frank W. Keuper**
- 5.7 Wiederwahl von **Henry Peter**
- 5.8 Wiederwahl von **Frank Schnewlin**
- 5.9 Wiederwahl von **Franziska Tschudi Sauber**
- 5.10 Wiederwahl von **Klaus Tschüscher**
- 5.11 Neuwahl von **Adrienne Corboud Fumagalli**
- 5.12 Wahl von **Gerold Bühler** als **Mitglied des Vergütungsausschusses**
- 5.13 Wahl von **Frank Schnewlin** als **Mitglied des Vergütungsausschusses**
- 5.14 Wahl von **Franziska Tschudi Sauber** als **Mitglied des Vergütungsausschusses**

*(Siehe Kurzlebensläufe in Anhang I zu dieser Traktandenliste)*

***Erläuterung:** Gemäss Art. 3, 4 und 29 der Vergütungs-Verordnung (VegüV) wählt die Generalversammlung die Mitglieder und den Präsidenten des Verwaltungsrats jedes Jahr einzeln für die Amtsdauer von je einem Jahr. Ebenso sind gemäss Art. 7 und 29 VegüV die Mitglieder des Vergütungsausschusses einzeln für die Amtsdauer von je einem Jahr zu wählen. Die Wahl von Rolf Dörig als Mitglied und als Präsident des Verwaltungsrats erfolgt in der gleichen Abstimmung.*

## 6. Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Andreas Zürcher, Rechtsanwalt, Zürich, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter (UNAB) bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

***Erläuterung:** Gemäss Art. 8 und 30 der Vergütungs-Verordnung (VegüV) wählt die Generalversammlung den unabhängigen Stimmrechtsvertreter jeweils jährlich bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.*

## 7. Wahl der Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl der PricewaterhouseCoopers AG als Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2014.

## **Geschäftsbericht, Berichte der Revisionsstelle**

Der Geschäftsbericht 2013 mit dem Jahresbericht, der Konzernrechnung und der Jahresrechnung sowie den Berichten der Revisionsstelle ist ab dem 17. März 2014 am Gesellschaftssitz und im Internet unter "swisslife.com/bericht" einsehbar. Die im Aktienregister eingetragenen Aktionäre können die Zustellung des Geschäftsberichts verlangen.

## **Eintrittskarten zur Generalversammlung**

Aktionären, die mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragen sind, wird die Einladung und Traktandenliste zugestellt. Sie können ihre Eintrittskarte mit dem der Einladung beigefügten Bestell- und Vollmachtsformular bis zum 16. April 2014 (Datum des Posteingangs) anfordern. Aktionäre, die ihre Aktien vor der Generalversammlung veräussert haben, sind nicht mehr stimmberechtigt. Bestellte Eintrittskarten werden rechtzeitig per Post zugestellt.

## **Vertretung an der Generalversammlung**

Gemäss Ziff. 8.2 der Statuten hat jeder Aktionär die Möglichkeit, das Stimmrecht seiner Aktien an der Generalversammlung durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter (UNAB), Rechtsanwalt lic. iur. Andreas Zürcher, Zürcher Rechtsanwälte, Postfach, 8010 Zürich, vertreten zu lassen.

Zusätzlich kann jeder Aktionär sein Stimmrecht durch seinen gesetzlichen Vertreter oder mittels schriftlicher Vollmacht durch einen anderen stimmberechtigten Aktionär der Gesellschaft ausüben lassen.

Für die Vollmachts- und Weisungserteilung ist das entsprechende Vollmachtsformular vollständig auszufüllen oder die Rückseite der Eintrittskarte mit Weisungen zu versehen. Vollmachten können der Swiss Life oder dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter bis zum 16. April 2014 (Datum des Posteingangs) zugestellt werden. Vollmachten auf der Eintrittskarte (zusammen mit dem Abstimmungsmaterial) sind bis zum Tag der Generalversammlung an den betreffenden bevollmächtigten Aktionär zu übermitteln.

## **Elektronische Erteilung von Vollmachten und Weisungen (inkl. Eintrittskartenbestellung)**

Swiss Life bietet ihren Aktionären die Möglichkeit, über das Internet auf der Onlineplattform Sherpany ([www.sherpany.com](http://www.sherpany.com)) eine Eintrittskarte zu bestellen oder Vollmachten und Weisungen zu erteilen. Elektronische Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter sind bis spätestens 21. April 2014 möglich, sofern sich der Aktionär bis zum 15. April 2014 bei Sherpany registriert hat. Weitere Informationen sind in den zugestellten Unterlagen zur Generalversammlung enthalten.

## **Anreise**

Die Aktionäre werden gebeten, für die Anreise die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen: Bahn bis Zürich Hauptbahnhof oder Zürich Oerlikon und Tram Nr. 11 in Richtung Endstation "Auzelg" bis Haltestelle "Messe/Hallenstadion". Zusammen mit der Eintrittskarte erhalten Sie für die Anreise am Tag der Generalversammlung kostenlos eine Tageskarte für alle Zonen des ZVV Netzes.

## **Allgemeines**

Für Fragen im Zusammenhang mit der Generalversammlung wenden Sie sich bitte an Shareholder Services:

Telefon: 043 284 61 10

Fax: 043 284 61 66

E-Mail: [shareholder.services@swisslife.ch](mailto:shareholder.services@swisslife.ch)

Zürich, 17. März 2014

Swiss Life Holding AG

Für den Verwaltungsrat

Der Präsident: Dr. Rolf Dörig



## Anhang I (Kurzlebensläufe)

### Kurzlebenslauf von Rolf Dörig (Wiederwahl und Wahl als Präsident des Verwaltungsrats)



Jahrgang 1957, Schweizer  
Mitglied des Verwaltungsrats seit 2008  
Präsident des Verwaltungsrats seit 2009  
Vorsitzender des Präsidiums- und Corporate Governance-Ausschusses

#### Ausbildung

1978 – 1984 Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Zürich (Dr. iur.)  
1985 Erwerb des Zürcher Anwaltspatents

#### Berufliche Tätigkeit

1986 – 1999 Eintritt in die Credit Suisse mit Führungsverantwortung in verschiedenen Geschäftsbereichen und Regionen  
2000 – 2002 Mitglied der Konzernleitung mit Verantwortung für das Firmenkunden- und Retailgeschäft in der Schweiz und ab Frühjahr 2002 Chairman Schweiz der Credit Suisse  
Nov. 2002 – Mai 2008 Chief Executive Officer der Swiss Life  
Mai 2008 – Mai 2009 Delegierter des Verwaltungsrats von Swiss Life  
Seit Mai 2009 Präsident des Verwaltungsrats von Swiss Life

#### Weitere Mandate

- Adecco S.A., Präsident des Verwaltungsrats
- Kaba Holding AG, Vizepräsident des Verwaltungsrats
- Danzer AG, Präsident des Verwaltungsrats (Präsident bis 11. April 2014)
- Walter Frey Holding AG, Mitglied des Verwaltungsrats
- economiesuisse, Mitglied des Vorstandsausschusses

### Kurzlebenslauf von Wolf Becke (Wiederwahl)



Jahrgang 1947, Deutscher  
Mitglied des Verwaltungsrats seit 2012  
Mitglied des Revisionsausschusses

#### Ausbildung

1968 – 1973 Studium der Mathematik, Physik und Ökonomie an der Universität Bonn und an der Universität Freiburg mit Abschluss als Diplom-Mathematiker  
1973 – 1977 Wissenschaftlicher Angestellter am Mathematischen Institut der Universität Freiburg  
1978 Promotion zum Dr. rer. nat.

#### Berufliche Tätigkeit

1978 – 1990 Hamburger Internationale Rückversicherung AG, Hamburg:  
Von 1983 bis 1985 Leiter der Abteilung Lebens- und Krankenrückversicherung, ab 1985 als Hauptabteilungsleiter mit zusätzlicher Verantwortung für das Finanz- und Rechnungswesen sowie ab 1987 für den Bereich Kapitalanlagen  
1990 – 2011 Hannover Rückversicherung AG und E+S Rückversicherung AG, Hannover:  
1990 Verantwortung für den Bereich “Lebens- und Krankenrückversicherung”, ab 1992 Mitglied des Vorstands beider Unternehmen mit Ressortverantwortung als CEO für das Geschäftsfeld “Personen-Rückversicherung” (Leben, Kranken, Renten und Unfall) sowie als Vorstandsmitglied für das Nichtlebensgeschäft in Asien, Afrika und Australasien  
Seit 1992 Zusätzliche Funktionen als Aufsichtsrat verschiedener ausländischer Gesellschaften der Hannover Rück-Gruppe

#### Weitere Mandate

- Hannover Life RE America, Vizepräsident des Aufsichtsrats
- Hannover Life RE Bermuda, Mitglied des Verwaltungsrats
- Hannover Life RE Ireland, Mitglied des Verwaltungsrats
- Hannover Life RE Australasia, Mitglied des Verwaltungsrats
- AEGON Blue Square Re N.V., Mitglied des Aufsichtsrats

## Kurzlebenslauf von Gerold Bühler (Wiederwahl und Wahl als Mitglied des Vergütungsausschusses)



Jahrgang 1948, Schweizer  
Mitglied des Verwaltungsrats seit 2000  
1. Vizepräsident des Verwaltungsrats seit 2003  
Vorsitzender des Anlage- und Risikoausschusses  
Mitglied des Präsidiums- und Corporate Governance-Ausschusses  
Mitglied des Nominations- und Entschädigungsausschusses

### Ausbildung

1972 Abschluss des Studiums der Wirtschaftswissenschaften an der Universität Zürich (lic. oec. publ.)

### Berufliche Tätigkeit

1973 – 1990 Hauptsitz der Schweizerischen Bankgesellschaft, Mitglied der Direktion Finanzbereich;  
Mitglied der Geschäftsleitung der zur Bank gehörenden Fondsgesellschaft  
1991 – 2000 Mitglied der Konzernleitung (Finanzen) der Georg Fischer AG  
2006 – 2012 Präsident von economiesuisse  
Seit 2001 Selbständiger Wirtschaftsberater

### Weitere Mandate

- Cellere AG, Mitglied des Verwaltungsrats
- Georg Fischer AG, Vizepräsident des Verwaltungsrats
- Schweizerische Nationalbank, Mitglied des Bankrats
- J.P. Morgan, Mitglied des European Advisory Council
- FehrAdvice & Partners AG, Präsident des Verwaltungsrats

### Politik

1982 – 1991 Mitglied des Grossen Rats des Kantons Schaffhausen  
1991 – 2007 Nationalrat

## Kurzlebenslauf von Ueli Dietiker (Wiederwahl)



Jahrgang 1953, Schweizer  
Mitglied des Verwaltungsrats seit 2013  
Mitglied des Revisionsausschusses

### Ausbildung

1980 Abschluss als diplomierter Wirtschaftsprüfer

### Berufliche Tätigkeit

1972 – 1988 Ernst & Young  
1988 – 1994 Führungsverantwortung im Finanzbereich der Motor-Columbus AG  
1995 – 2001 Cablecom Holding AG:  
Von 1995 bis 1998 Chief Financial Officer (CFO)  
Von 1999 bis 2001 Chief Executive Officer (CEO)  
Seit 2001 Swisscom AG:  
Von 2002 bis 2012 CFO und stellvertretender CEO der Swisscom Gruppe  
Seit 1.1.2013 Leiter Group Related Businesses

### Weitere Mandate

- Sanitas Krankenversicherung und Sanitas Beteiligungen AG, Mitglied des Stiftungsrats und des Verwaltungsrats sowie Vorsitzender des Audit Committee
- Wincare Krankenkasse, Mitglied des Verwaltungsrats und Vorsitzender des Audit Committee
- Zuckermühle Rapperswil AG, Mitglied des Verwaltungsrats
- thunerSeespiele AG, Mitglied des Verwaltungsrats
- Fastweb AG, Mitglied des Verwaltungsrats
- Swisscom Energy Solutions AG, Präsident des Verwaltungsrats
- Belgacom International Carrier Services (Switzerland) AG, Mitglied des Verwaltungsrats
- Cinetrade-Gruppe, Präsident des Verwaltungsrats



## Kurzlebenslauf von Damir Filipovic (Wiederwahl)



Jahrgang 1970, Schweizer  
Mitglied des Verwaltungsrats seit 2011  
Mitglied des Anlage- und Risikoausschusses

### Ausbildung

1990 – 2000 Studium der Mathematik an der ETH Zürich (Dr. sc. math.)

### Berufliche Tätigkeit

2000 – 2002 Forschungsaufenthalte u. a. an den US-amerikanischen Universitäten Stanford University, Columbia University und Princeton University  
2002 – 2003 Assistenzprofessor am Departement für Operations Research and Financial Engineering der Princeton University  
2003 – 2004 Mitentwicklung des Swiss Solvency Test (SST) bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA  
2004 – 2007 Professor für Finanz- und Versicherungsmathematik an der Ludwig-Maximilians-Universität München  
2007 – 2009 Leiter des Vienna Institute of Finance der Universität und Wirtschaftsuniversität Wien  
Seit 2010 Ordentlicher Professor des Swissquote-Lehrstuhls in Quantitative Finance an der ETH Lausanne (EPFL) und des Swiss Finance Institute

## Kurzlebenslauf von Frank W. Keuper (Wiederwahl)



Jahrgang 1953, Deutscher  
Mitglied des Verwaltungsrats seit 2013  
Mitglied des Anlage- und Risikoausschusses

### Ausbildung

1981 Abschluss der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Wirtschaftsuniversität Wien  
1985 Promotion zum Dr. rer. soc. oec. an der Wirtschaftsuniversität Wien

### Berufliche Tätigkeit

1985 – 1989 Albingia Versicherungsgruppe:  
Zunächst Assistent des Vorstandsvorsitzenden, danach Leiter Vertrieb und Marketing  
1989 – 1992 Zürich Versicherungsgruppe:  
Geschäftsführer der Gesellschaft für Vermögensanlagen mbH der Zürich Versicherungsgruppe Deutschland  
1992 – 2000 Albingia Versicherungsgruppe:  
Von 1992 bis 1994 Leiter Konzernentwicklung, Unternehmensrechnung und Reporting  
danach bis 2000 Mitglied des Vorstands der Albingia Versicherungsgruppe, Ressorts Vertrieb und Privatkunden/Kraftfahrt  
1999 – 2004 AXA Versicherung-Gruppe:  
Mitglied des Vorstands der AXA Versicherung AG mit Verantwortung für das Ressort Privat- und Gewerbekunden sowie Schaden, später Mitglied des Vorstands der AXA Konzern AG mit Verantwortung für das Privat- und Gewerbekundengeschäft  
2004 – 2007 Vorstandsvorsitzender der DBV-Winterthur-Holding AG sowie Mitglied der Geschäftsleitung der Winterthur Group  
2007 – 2012 AXA Konzern AG:  
Vorstandsvorsitzender der AXA Konzern AG und Mitglied des Executive Committee der AXA Gruppe, Paris

### Weitere Mandate

- HanseMercur Lebensversicherungs AG, Mitglied des Aufsichtsrats
- HanseMercur Allgemeine Versicherung AG, Mitglied des Aufsichtsrats
- JCK Holding GmbH Textil KG, Vorsitzender des Beirats

## Kurzlebenslauf von Henry Peter (Wiederwahl)



Jahrgang 1957, Schweizer und Franzose  
Mitglied des Verwaltungsrats seit 2006  
Vorsitzender des Revisionsausschusses

### Ausbildung

1976 – 1979 Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Genf  
1981 Anwaltspatent Kanton Genf  
1979 – 1988 Assistenzzeit in Genf, Auslandstudium an der Universität Berkeley  
sowie Anwaltstätigkeit in Lugano  
1988 Dr. iur. an der Universität Genf

### Berufliche Tätigkeit

Seit 1988 Partner im Anwaltsbüro PSM Law SA in Lugano  
Seit 1997 Professor für Wirtschaftsrecht an der Universität Genf  
Seit 2004 Mitglied der Schweizerischen Übernahmekommission  
Seit 2007 Mitglied der Sanktionskommission der SIX Swiss Exchange

### Weitere Mandate

- Sigurd Rück AG, Präsident des Verwaltungsrats
- Casino de Montreux SA, Präsident des Verwaltungsrats und Mitglied des Audit Committee
- Consitex SA, Mitglied des Verwaltungsrats
- Autogrill Schweiz AG, Mitglied des Verwaltungsrats
- Banque Morval SA, Mitglied des Verwaltungsrats
- PKB Privatbank AG, Präsident des Verwaltungsrats und des Executive Committee
- Sowind Group SA, Mitglied des Verwaltungsrats
- Global Petroprojects Services AG, Mitglied des Verwaltungsrats
- Bank Lombard Odier & Co AG, Mitglied des Verwaltungsrats und Vorsitzender des Audit Committee
- Swiss Olympic Association, Vizerepräsident der Disziplinarkammer für Dopingfälle

## Kurzlebenslauf von Frank Schnewlin (Wiederwahl und Wahl als Mitglied des Vergütungsausschusses)



Jahrgang 1951, Schweizer  
Mitglied und Vizepräsident des Verwaltungsrats seit 2009  
Vorsitzender des Nominations- und Entschädigungsausschusses  
Mitglied des Präsidiums- und Corporate Governance-Ausschusses  
Mitglied des Anlage- und Risikoausschusses

### Ausbildung

1977 Lic. oec. HSG an der Hochschule St. Gallen  
1978 Master of Science an der London School of Economics  
1980 MBA an der Harvard Business School  
1983 Dr. ès sc. écon. an der Universität Lausanne

### Berufliche Tätigkeit

1983 – 2001 Zurich Financial Services Group:  
Von 1993 bis 2000 Leiter des Geschäftsbereichs Südeuropa, Asien/Pazifik, Mittlerer Osten,  
Afrika, Lateinamerika als Mitglied der Konzernleitung sowie von 2000 bis 2001 Leiter  
des Corporate Center als Mitglied des Exekutivausschusses der Konzernleitung  
2002 – 2007 Bâloise Holding:  
Group CEO, Vorsitzender der Konzernleitung sowie CEO des Geschäftsbereichs International

### Weitere Mandate

- Vontobel Holding AG und Bank Vontobel AG, Vizepräsident des Verwaltungsrats und Vorsitzender  
des Risk and Audit Committee
- Twelve Capital AG, Mitglied des Verwaltungsrats
- Drosos Stiftung, Mitglied des Stiftungsrats und Vorsitzender des Finanzausschusses

## Kurzlebenslauf von Franziska Tschudi Sauber (Wiederwahl und Wahl als Mitglied des Vergütungsausschusses)



Jahrgang 1959, Schweizerin  
Mitglied des Verwaltungsrats seit 2003  
Mitglied des Nominations- und Entschädigungsausschusses

### Ausbildung

1978 – 1984 Studium der Rechtswissenschaften (Universität Bern),  
Abschluss mit Erwerb des Fürsprecherpatents  
1985 – 1986 Studium des US-Rechts (Universität Georgetown, Washington D.C., USA),  
Abschluss mit LL.M. (Master of Common Laws)  
1987 Erwerb der Rechtsanwaltpatente der US-Staaten New York und Connecticut  
1991 – 1993 Nachdiplom in Unternehmensführung/Executive MBA HSG, St. Gallen

### Berufliche Tätigkeit

1981 – 1983 Anwalts- und Gerichtspraktika in Bern  
1984 – 1985 Assistentin für Medienrecht, Institut für Staats- und Verwaltungsrecht, Universität Bern  
1984 – 1992 Rechtsanwältin für Wirtschafts- und Medienrecht in Zürich, Washington D.C. und Genf  
1992 – 1995 Generalsekretärin der Schweizerischen Industrie-Gesellschaft Holding AG (SIG)  
1995 – 2001 WICOR HOLDING AG (“WEIDMANN Gruppe”), Rapperswil, Mitglied der Geschäftsleitung  
– Leiterin Unternehmensentwicklung (ab 1995)  
– Leiterin Business Area Electrical Technology, Region Asia/Pacific (ab 1998)  
Seit 2001 Chief Executive Officer und Delegierte des Verwaltungsrats der WICOR HOLDING AG

### Weitere Mandate

- BIOMED AG, Mitglied des Verwaltungsrats
- economiesuisse, Mitglied des Vorstands
- Swissmem, Mitglied des Vorstands

## Kurzlebenslauf von Klaus Tschütscher (Wiederwahl)



Jahrgang 1967, Liechtensteiner  
Mitglied des Verwaltungsrats seit 2013  
Mitglied des Revisionsausschusses

### Ausbildung

1993 Abschluss der Rechtswissenschaften an der Universität St. Gallen  
1996 Dr. iur. an der Universität St. Gallen  
2004 LL.M.-Nachdiplomstudium “Internationales Wirtschaftsrecht” an der Universität Zürich

### Berufliche Tätigkeit

1993 – 1995 Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität St. Gallen  
1995 – 2005 Amtsleiter-Stellvertreter und Leiter Rechtsdienst bei der liechtensteinischen Steuerverwaltung  
In dieser Funktion seit 1999 unter anderem Mitglied der liechtensteinischen OECD- und EU-Delegationen zu Steuerfragen sowie Vorsitzender der ständigen Arbeitsgruppe “Internationale Entwicklungen des Steuerrechts”  
2005 – 2013 Mitglied der liechtensteinischen Regierung:  
Bis 2009 Regierungschef-Stellvertreter (Ressort Justiz; Wirtschaft; Sport)  
Ab 2009 Regierungschef des Fürstentums Liechtenstein (Ressort Präsidium; Finanzen; Familie und Chancengleichheit)  
Seit Januar 2014 Inhaber der Tschütscher Networks & Expertise AG  
Seit Februar 2014 Senior Advisor von Stockheim Media GmbH

## Kurzlebenslauf von Adrienne Corboud Fumagalli (Neuwahl)



Jahrgang 1958, Schweizerin und Italienerin

### Ausbildung

1991 Doktor in Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an der Universität Freiburg

### Berufliche Tätigkeit

1996 – 2000 Swisscom:  
Von 1996 bis 1997 Verantwortliche für New Business Development und Internationales, Direktion Radiocom  
Von 1997 bis 2000 verschiedene Funktionen innerhalb der Swisscom und schliesslich Leiterin Produktmarketing im Sektor Rundfunkdienst

2000 – 2008 Kudelski-Gruppe:  
Von 2000 bis 2004 Mitglied der Konzernleitung und Generalsekretärin  
Von 2004 bis 2008 Executive Vice President und Verantwortliche für Business Development

Seit Juli 2008 Vizepräsidentin für Innovation und Technologietransfer an der ETH Lausanne (EPFL) mit Schwerpunkt auf Entwicklung von Innovationspark und industriellen Partnerschaften

### Weitere Mandate

- Eidgenössische Kommunikationskommission (ComCom), Mitglied
- CSEM, Centre Suisse d'Electronique et de Microtechnique SA, Mitglied des Verwaltungsrats
- Plumettaz SA, Mitglied des Verwaltungsrats
- Stiftung für technologische Innovation in Lausanne (FIT), Präsidentin
- EPFL Innovation Park Stiftung, Präsidentin

## Anhang II (Statutenrevision)

Der Bundesrat hat am 20. November 2013 die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (Vergütungs-Verordnung, VegüV) verabschiedet und per 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt. Zur Umsetzung dieser Bestimmungen beantragt der Verwaltungsrat den Aktionären unter den Traktanden 4.1 und 4.2 diverse Statutenänderungen, welche den neuen Anforderungen und Kompetenzen der Generalversammlung im Bereich der Corporate Governance und Vergütungen entsprechen.

Die unter Traktandum 4.1 beantragten Streichungen betreffen Statutenbestimmungen, die vom zeitlichen Ablauf her nicht mehr nötig bzw. überholt sind (Ziff. 4.8, 4.10 und 10.7). Die Änderungen von Ziffer 6 (Befugnisse der Generalversammlung) nehmen die neuen Kompetenzen der Generalversammlung gemäss VegüV auf oder sind terminologischer Natur. Bei den Anpassungen in Ziffer 8 (Stimmberechtigung an der Generalversammlung), Ziffer 10 (Verwaltungsrat) und Ziffer 11 (unübertragbare Befugnisse des Verwaltungsrats) sowie bei der neuen Ziffer 12 (Vergütungsausschuss) werden die organisatorischen Vorgaben der Vergütungs-Verordnung übernommen. Im Übrigen werden einzelne Statutenbestimmungen aktualisiert bzw. redaktionell angepasst. In der Schlussbestimmung (Ziff. 26) wird das Inkrafttreten der revidierten Statuten mit Bezug auf Ziffer 16 und die übrigen Statutenbestimmungen geregelt.

Durch die unter Traktandum 4.2 beantragte Ergänzung der Statuten werden im Sinne der Vergütungs-Verordnung die Grundsätze der Vergütungspolitik von Swiss Life inkl. variabler Vergütung an die Konzernleitung (Ziff. 14 und 15), das Genehmigungsverfahren über die Vergütungen von Verwaltungsrat und Konzernleitung (Ziff. 16), die maximale Anzahl der Mandate der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung (Ziff. 18) sowie weitere aufgrund der VegüV in den Statuten zu regelnde Aspekte (Ziff. 17, 19, 20 und 21) festgelegt.

Die beantragten Anpassungen der geltenden Statuten sind nachstehend im Einzelnen aufgeführt. Zudem kann im Internet unter ["swisslife.com/statuten/neu"](http://swisslife.com/statuten/neu) die vollständige Fassung der beantragten revidierten Statuten eingesehen werden.

**I. Firma, Zweck und Sitz****1. Firma, Rechtsform**

Unter der Firma Swiss Life Holding AG (Swiss Life Holding SA, Swiss Life Holding Ltd), nachfolgend "Gesellschaft", besteht eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR.

**2. Zweck**

Zweck der Gesellschaft ist das Halten, der Erwerb und die Veräusserung von Beteiligungen im Bereich der Versicherungs- und Finanzdienstleistungen im In- und Ausland. Die Gesellschaft kann sich an Unternehmen jeder Art beteiligen, diese finanzieren oder solche gründen oder erwerben.

**3. Sitz und Dauer**

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Zürich.  
Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

**II. Aktienkapital****4. Aktienkapital, Aktien, Sachübernahme und Sacheinlage**

4.1 Das Aktienkapital beträgt einhundertdreiundsechzig Millionen sechshundertdreizehntausenddreihundertfünfundsiebzig Franken und vierzig Rappen (CHF 163 613 375.40), eingeteilt in 32 081 054 voll liberierte Namenaktien im Nennwert von je CHF 5.10.

4.2 Für die Namenaktien wird ein Aktienbuch geführt. Darin werden die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Vornamen, Wohnort, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen mit Sitz) eingetragen. Personen, denen zufolge gesetzlicher Bestimmung das Stimmrecht, aber nicht das Eigentum an einer Aktie zusteht, werden auf Wunsch im Aktienbuch vorgemerkt (gesetzliche Nutzniesser, gesetzliche Vertreter Unmündiger usw.).

4.3 Der Verwaltungsrat kann die Anerkennung eines Erwerbers als Aktionär mit Stimmrecht ablehnen, wenn der Erwerber auf Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, die Namenaktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben zu haben. Der Verwaltungsrat kann die Befugnisse gemäss dieser Ziff. 4.3 an die Konzernleitung delegieren. Er stellt Grundsätze über die Eintragung von Treuhändern/Nominees auf.

- 4.4 Die Aktie ist unteilbar. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter pro Aktie. Das Stimmrecht und die damit zusammenhängenden Rechte aus einer Namenaktie können der Gesellschaft gegenüber nur von einer Person ausgeübt werden, die mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen oder vorgemerkt ist.
- 4.5 Der Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Namenaktien verlangen. Der Aktionär hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden für Namenaktien. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden für Namenaktien drucken und ausliefern und mit der Zustimmung des Aktionärs ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren.
- 4.6 Die als Wertrechte ausgegebenen Namenaktien werden als Bucheffekten geführt. Die Verfügung über die Bucheffekten (einschliesslich Sicherheitenbestellung) richtet sich ausschliesslich nach dem Bucheffektengesetz. Die Verfügung mittels Zession ist ausgeschlossen.
- 4.7 Durch Statutenänderung kann die Generalversammlung jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien oder Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln.
- 4.8 Die Gesellschaft beabsichtigt, nach ihrer Gründung 10 000 voll liberierte Namenaktien der Swiss Life Funds AG mit Sitz in Zürich mit einem Nennwert von je CHF 1 000 sowie 1 000 zu 50% liberierte Aktien der Swiss Life Cayman Finance Ltd. mit Sitz in George Town, Cayman Islands, mit einem Nennwert von je USD 50, von der Schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt mit Sitz in Zürich gemäss noch zu erstellenden Sachübernahmeverträgen zum Preis von höchstens CHF 15 650 000 (Swiss Life Funds AG) bzw. von höchstens CHF 40 000 (Swiss Life Cayman Finance Ltd.) zu übernehmen.
- 4.9 Das Aktienkapital der Gesellschaft kann sich infolge der Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten, die im Zusammenhang mit der Emission von neuen oder bestehenden Wandelanleihen, Obligationen mit Optionsrechten, Darlehen oder sonstigen Finanzierungsinstrumenten, nachfolgend "aktiengebundene Finanzierungsinstrumente", durch die Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften eingeräumt wurden, durch Ausgabe von höchstens 6 000 000 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 5.10 im Maximalbetrag von CHF 30 600 000 erhöhen.

4.8 *[Streichung nach 10 Jahren gemäss Art. 628 Abs. 4 OR]*

4.8 *[neue Ziffer, Text bleibt unverändert]*

Die Aktionäre haben kein Bezugsrecht bezüglich dieser neuen Namenaktien. Die jeweiligen Eigentümer der aktiengebundenen Finanzierungsinstrumente sind zur Zeichnung der neuen Aktien berechtigt. Der Erwerb der Namenaktien durch die Ausübung von Options- und/oder Wandelrechten und die weitere Übertragung der Namenaktien unterliegen den Beschränkungen gemäss Ziff. 4.3 der Statuten.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bei der Ausgabe von aktiengebundenen Finanzierungsinstrumenten bis zu 3 000 000 Namenaktien bzw. bis zu einem Maximalbetrag von CHF 15 300 000 das Vorwegzeichnungsrecht der bisherigen Aktionäre zu beschränken oder auszuschliessen, falls die aktiengebundenen Finanzierungsinstrumente an nationalen oder internationalen Kapitalmärkten oder bei ausgewählten strategischen Investoren platziert werden oder im Zusammenhang mit der Finanzierung oder Refinanzierung der Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder von neuen Investitionen ausgegeben werden.

Wird bei der Ausgabe von aktiengebundenen Finanzierungsinstrumenten das Vorwegzeichnungsrecht weder direkt noch indirekt gewährt, müssen die aktiengebundenen Finanzierungsinstrumente zu den jeweiligen Marktbedingungen ausgegeben werden und die Ausübungsfrist darf für Optionsrechte höchstens 7 Jahre, jene für Wandelrechte höchstens 15 Jahre ab Ausgabe der betreffenden aktiengebundenen Finanzierungsinstrumente betragen.

4.10 Die Gesellschaft übernimmt gemäss Sacheinlagevertrag zwischen der Gesellschaft und der Credit Suisse First Boston, in Zürich, vom 15. November 2002 bei der Kapitalerhöhung vom 18. November 2002 von der Credit Suisse First Boston, in Zürich, als Treuhänderin der bisherigen Aktionäre der Schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt 10 822 084 voll liberierte Namenaktien der Schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt mit einem Nennwert von je CHF 50. Diese Aktien werden zu einem Wert von insgesamt CHF 703 435 460 übernommen. Als Gegenleistung für diese Sacheinlage gibt die Gesellschaft der Credit Suisse First Boston als Treuhänderin der bisherigen Aktionäre der Schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt insgesamt 10 834 704 voll liberierte Namenaktien der Gesellschaft mit einem Nennwert von insgesamt CHF 541 735 200 aus.

4.10 [Streichung nach 10 Jahren gemäss Art. 628 Abs. 4 OR]



4.11 Die Gesellschaft übernimmt gemäss Sachübernahmevertrag vom 17. Mai 2004 zwischen der Schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt, Zürich, und der Gesellschaft von der Schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt, Zürich, 1 700 000 voll liberierte Inhaberaktien im Nennwert von je CHF 100 der Banca del Gottardo, Lugano, zum Gesamtpreis von CHF 1 340 000 000.

### III. Organisation

#### 5. Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. die Generalversammlung
- B. der Verwaltungsrat
- C. die Revisionsstelle

#### A. Generalversammlung

#### 6. Befugnisse der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Ihr stehen die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Revisionsstelle sowie des Konzernprüfers;
3. die Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung;
4. die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
5. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung;
6. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

#### 7. Einberufung und Durchführung der Generalversammlung

7.1 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich binnen sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedarf einberufen.

4.9 *[neue Ziffer, Text bleibt unverändert]*

2. *die Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrats, der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats, der Mitglieder des Vergütungsausschusses des Verwaltungsrats, des unabhängigen Stimmrechtsvertreters und der Revisionsstelle;*
3. *die Genehmigung des Lageberichts, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung;*
6. *die Genehmigung von Vergütungen des Verwaltungsrats und der Konzernleitung gemäss Ziff. 16 der Statuten;*
7. *[neue Ziffer, Text bleibt unverändert]*

- 7.2 Die Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat, gegebenenfalls durch die Revisionsstelle, die Liquidatoren oder die Vertreter der Anleihegläubiger einberufen.
- 7.3 Aktionäre, die zusammen mindestens 10% des Aktienkapitals vertreten, können unter Angabe der Traktanden und Anträge schriftlich die Einberufung einer Generalversammlung verlangen. Dem schriftlichen Begehren ist eine Sperrklärung einer Bank beizulegen, wonach die Aktien bis nach der Generalversammlung hinterlegt sind.
- 7.4 Die Einberufung erfolgt durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt, welche die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrats und allfällige Anträge der Aktionäre enthält. Die Einberufung hat mindestens 20 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.
- 7.5 Aktionäre, welche mindestens 0.25% des Aktienkapitals vertreten, können innert einer von der Gesellschaft publizierten Frist schriftlich unter Angabe der Anträge die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangen. Dem schriftlichen Begehren ist eine Sperrklärung einer Bank beizulegen, wonach die Aktien bis nach der Generalversammlung hinterlegt sind.
- 7.6 Während 20 Tagen vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aufzulegen. In der Einberufung ist zu erwähnen, dass jeder Aktionär die Zustellung einer Ausfertigung dieser Unterlagen verlangen kann.
- 7.7 In der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrats den Vorsitz, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats. Der Vorsitzende bezeichnet Protokollführer und Stimmzähler, die nicht Aktionäre zu sein brauchen.

## 8. Stimmberechtigung an der Generalversammlung

- 8.1 Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.
- 8.2 Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung nur durch seinen gesetzlichen Vertreter oder mittels schriftlicher Vollmacht durch einen anderen stimmberechtigten Aktionär, einen Organvertreter, den unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder einen Depotvertreter vertreten lassen.

- 8.2 *Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung nur durch seinen gesetzlichen Vertreter oder mittels schriftlicher Vollmacht durch einen anderen stimmberechtigten Aktionär oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung dürfen andere Aktionäre vertreten, sofern es sich nicht um eine institutionalisierte Vertretung handelt.*

Bei der Ausübung des Stimmrechts kann kein Aktionär für eigene und vertretene Aktien zusammen mehr als 10% des gesamten Aktienkapitals direkt oder indirekt auf sich vereinigen. Dabei gelten juristische Personen und Personengesellschaften, die durch Kapital, Stimmrecht, einheitliche Leitung oder auf andere Weise miteinander verbunden sind, sowie natürliche oder juristische Personen und Personengesellschaften, welche durch Absprache, Syndikat oder auf andere Weise koordiniert handeln, als eine Person.

Der Verwaltungsrat kann unter Beachtung des Grundsatzes pflichtgemässen Ermessens Ausnahmen von obgenannter Limite zulassen.

- 8.3 Der Verwaltungsrat kann durch Reglement für Organvertreter und Depotvertreter sowie den unabhängigen Stimmrechtsvertreter Ausnahmen von dieser Regelung vorsehen.

- 8.3 *Die Generalversammlung wählt einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Die Amtsdauer endet jeweils mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.*

*Der unabhängige Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, die von ihm vertretenen Stimmrechte weisungsgemäss auszuüben. Hat er keine Weisungen erhalten, so enthält er sich der Stimme. Die allgemeine Weisung, im Sinne des Antrags des Verwaltungsrats zu in der Einberufung der Generalversammlung bekanntgegebenen und zu nicht angekündigten Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände sowie zu Anträgen zu neuen Verhandlungsgegenständen gemäss Art. 700 Abs. 3 OR zu stimmen, gilt als gültige Weisung zur Stimmrechtsausübung.*

*Der unabhängige Stimmrechtsvertreter kann sich an der Generalversammlung durch eine Hilfsperson vertreten lassen. Er bleibt für die Erfüllung seiner Pflichten vollumfänglich verantwortlich. Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung.*

- 8.4 Über Fragen im Zusammenhang mit der Ausübung des Stimmrechts entscheiden die anwesenden Verwaltungsratsmitglieder durch Mehrheitsbeschluss.

- 8.4 *Der Verwaltungsrat kann Verfahrensvorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung aufstellen und insbesondere die Erteilung von Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter näher regeln. Er sorgt dafür, dass die Aktionäre dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter auch elektronische Vollmachten und Weisungen erteilen können, wobei er ermächtigt ist, vom Erfordernis einer qualifizierten elektronischen Signatur ganz oder teilweise abzusehen.*

- 8.5 *[neue Ziffer, Text bleibt unverändert]*

## 9. Beschlussfassung in der Generalversammlung

- 9.1 Soweit nicht zwingende Vorschriften des Gesetzes oder dieser Statuten etwas anderes bestimmen, erfolgen die Wahlen und Beschlüsse mit der Zustimmung der absoluten Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

9.2 Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszwecks;
2. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
4. die Änderung der Bestimmungen betreffend Übertragung der Namenaktien gemäss Ziff. 4.3 sowie betreffend Stimmrechtsbeschränkung gemäss Ziff. 8.2;
5. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
6. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
7. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
8. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
9. die Auflösung der Gesellschaft mit oder ohne Liquidation;
10. die Abberufung von mehr als einem Drittel der Verwaltungsratsmitglieder;
11. die Änderung dieser Ziff. 9.2.

9.3 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht vom Vorsitzenden oder von Aktionären, die zusammen mindestens 10% des gesamten Aktienkapitals vertreten, die Abstimmung durch Stimmkarten verlangt wird. Die Abstimmung durch Stimmkarten kann vom Vorsitzenden durch ein elektronisches Abstimmungsverfahren ersetzt werden.

## B. Verwaltungsrat

### 10. Zusammensetzung, Wahl, Delegation der Geschäftsführung, Einberufung

10.1 Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 5 und höchstens 14 Mitgliedern.

10.2 Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von höchstens drei Jahren mit einer anfänglichen Staffelung gewählt in der Weise, dass sich jedes Jahr ein möglichst gleich bleibender Teil erneuert, so dass innert drei Jahren alle Mitglieder sich einer Wiederwahl zu unterziehen haben. Unter dem Begriff eines Jahres ist der Zeitraum von einer ordentlichen Generalversammlung bis zur nächsten zu verstehen. Die Mitglieder, deren Amtsdauer abläuft, sind sofort wieder wählbar. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so tritt sein Nachfolger in seine Amtsdauer ein.

9.3 *Wahlen und Abstimmungen erfolgen elektronisch. Falls das elektronische Verfahren nicht zur Verfügung steht, werden Wahlen und Abstimmungen offen durchgeführt, sofern nicht vom Vorsitzenden oder von Aktionären, die zusammen mindestens 10% des gesamten Aktienkapitals vertreten, die Abstimmung durch Stimmkarten verlangt wird.*

10.2 *Der Präsident, die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats sowie die Mitglieder des Vergütungsausschusses des Verwaltungsrats werden von der Generalversammlung einzeln für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Unter dem Begriff eines Jahres ist der Zeitraum von einer ordentlichen Generalversammlung bis und mit der nächsten zu verstehen. Die Mitglieder, deren Amtsdauer abläuft, sind sofort wieder wählbar.*

- 10.3 Der Verwaltungsrat bestimmt am Anfang sowie bei der Erhöhung oder Herabsetzung der Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrats die Reihenfolge der Wahlen resp. der Wiederwahlen. Dementsprechend kann sich ergeben, dass die Amtsdauer einzelner Mitglieder weniger als drei Jahre beträgt.
- 10.4 Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er ist ermächtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil an Ausschüsse, einzelne Mitglieder und/oder Dritte, insbesondere an eine Konzernleitung, zu übertragen.
- 10.5 Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Er wird auch einberufen, wenn dies von einem Mitglied oder von der Konzernleitung schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt wird.
- 10.6 Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Beschlüsse können auch auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Sie werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- 10.7 Die Mitglieder des Verwaltungsrats beziehen für ihre Tätigkeit ein angemessenes Honorar, das vom Verwaltungsrat festgelegt wird.

## 11. Unübertragbare Befugnisse des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat hat die folgenden unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen; die Bestimmung der Zeichnungsberechtigten sowie die Art ihrer Zeichnung;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
8. die Feststellung von Kapitalerhöhungen sowie allfälliger Nachliberierungen und daraus folgende Statutenänderungen.

*10.3 Ist das Amt des Präsidenten vakant, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer einen neuen Präsidenten.*

*10.4 Der Verwaltungsrat konstituiert sich unter Vorbehalt der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen selbst. Er ist ermächtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil an Ausschüsse, einzelne Mitglieder und/oder andere natürliche Personen (Konzernleitung) zu übertragen.*

*10.7 [Streichung]*

*7. die Erstellung des Vergütungsberichts;*

*8. [neue Ziffer, Text bleibt unverändert]*

*9. [neue Ziffer, Text bleibt unverändert]*

**C. Revisionsstelle****12. Wahl, Rechte und Pflichten der Revisionsstelle**

- 12.1 Revisionsstelle und Konzernprüfer werden von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt.
- 12.2 Die Rechte und Pflichten der Revisionsstelle und des Konzernprüfers bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

**12. Vergütungsausschuss**

- 12.1 *Der Vergütungsausschuss besteht in der Regel aus drei Mitgliedern. Sämtliche Mitglieder müssen unabhängig sein. Ein Mitglied gilt als unabhängig, sofern es seit mindestens drei Jahren keine geschäftsführende Tätigkeit innerhalb der Swiss Life-Gruppe ausgeübt hat und zudem keine oder geringfügige geschäftliche Beziehungen mit der Gruppe bestehen.*
- 12.2 *Der Verwaltungsrat bestimmt unter den Mitgliedern des Vergütungsausschusses dessen Vorsitzenden und erlässt ein Reglement für den Vergütungsausschuss.*
- 12.3 *Der Vergütungsausschuss hat grundsätzlich folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:*
1. *Vorschlag der Ausgestaltung der Vergütungspolitik sowie der Richtlinien zur Vergütung zuhanden des Verwaltungsrats;*
  2. *Vorschlag der Gesamtbeträge der Vergütungen des Verwaltungsrats und der Konzernleitung gemäss Ziff. 16 der Statuten zuhanden des Verwaltungsrats;*
  3. *Vorschlag zuhanden des Verwaltungsrats betreffend die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats;*
  4. *Vorschlag zuhanden des Verwaltungsrats betreffend die Vergütung und die Anstellungsbedingungen der Mitglieder der Konzernleitung, einschliesslich vergütungsrelevanter Entscheide im Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses;*
  5. *Vorschlag des Vergütungsberichts zuhanden des Verwaltungsrats;*
  6. *weitere Aufgaben und Zuständigkeiten, welche ihm die Statuten oder der Verwaltungsrat zuweisen.*
- 12.4 *Ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer die fehlenden Mitglieder.*

**C. Revisionsstelle****13. [neue Ziffer, Titel bleibt unverändert]**

- 13.1 *Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von einem Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung.*
- 13.2 *Die Rechte und Pflichten der Revisionsstelle bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.*

**IV. Vergütungen des Verwaltungsrats und der Konzernleitung****14. Vergütungselemente**

- 14.1 *Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten ausschliesslich eine fixe Vergütung, die teilweise in gesperrten Aktien der Gesellschaft ausgerichtet wird. Anteil, Zeitpunkt der Zuteilung und Dauer der Sperrfrist dieser Aktien werden vom Verwaltungsrat festgelegt.*

*Die Mitglieder der Konzernleitung erhalten eine fixe Vergütung sowie gegebenenfalls eine variable Vergütung als kurzfristige und langfristige variable Vergütungskomponente.*

- 14.2 *Die fixe Vergütung besteht aus der Grundvergütung bzw. dem Grundsalar inkl. Nebenleistungen zuzüglich arbeitgeberseitiger Sozialabgaben und gegebenenfalls Beiträgen an die berufliche Vorsorge.*
- 14.3 *Die variable Vergütung der Konzernleitung wird als kurzfristige variable Vergütungskomponente (in Form einer variablen Vergütung in bar und gegebenenfalls in Aktien) sowie als langfristige variable Vergütungskomponente (in Form von anwartschaftlichen Bezugsrechten auf Aktien der Gesellschaft, Aktienbeteiligungsprogramm) ausgerichtet, zuzüglich arbeitgeberseitiger Sozialabgaben und gegebenenfalls Beiträgen an die berufliche Vorsorge.*
- 14.4 *Die Vergütung kann von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgerichtet werden.*
- 14.5 *Die Gesellschaft kann Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung für entstandene Nachteile im Zusammenhang mit Verfahren, Prozessen oder Vergleichen, die mit ihrer Tätigkeit für die Swiss Life-Gruppe zusammenhängen, entschädigen sowie entsprechende Beträge bevorschussen und Versicherungen abschliessen.*

#### **15. Variable Vergütung (Bonus- und Beteiligungspläne)**

- 15.1 *Die variablen Vergütungskomponenten sind an die strategischen Vorgaben der Swiss Life-Gruppe sowie der einzelnen Konzernbereiche und die damit verbundenen finanziellen und personalpolitischen Ziele geknüpft. Auf dieser Basis legt der Verwaltungsrat die variable Vergütung der Mitglieder der Konzernleitung gestützt auf entsprechende Reglemente unter Berücksichtigung des Unternehmenserfolgs und der Erreichung persönlicher Ziele fest.*
- 15.2 *Für die variable Vergütung der Mitglieder der Konzernleitung gelten folgende Grundsätze:*
- 1. Die kurzfristige variable Vergütungskomponente und die langfristige variable Vergütungskomponente werden nach Abschluss des Geschäftsjahres, auf welches sich die variable Vergütung bezieht, vom Verwaltungsrat festgelegt. Die zwei variablen Vergütungskomponenten sind zusammen auf maximal 181% des fixen Grundsalar begrenzt.*
  - 2. Der Verwaltungsrat legt fest, ab welcher Höhe und zu welchem Teil die kurzfristige variable Vergütungskomponente (variable Vergütung in bar und gegebenenfalls in Aktien) nicht sofort ausgerichtet, sondern in Form einer aufgeschobenen Vergütung in bar oder in Aktien zugewiesen wird.*

3. *Der Verwaltungsrat ermittelt den Fair Value der langfristigen variablen Vergütungskomponente (anwartschaftliche Bezugsrechte auf Aktien der Gesellschaft) per Tag der Zuweisung nach pflichtgemäßem Ermessen; er kann dazu externe Spezialisten beiziehen. Die Zuteilung von Aktien erfolgt nach der Aufschubfrist aufgrund der zugewiesenen anwartschaftlichen Bezugsrechte. Sie kann vom Erreichen von Performancezielen und weiteren Bedingungen abhängig gemacht werden; die Performanceziele und deren Gewichtung sowie die weiteren Bedingungen werden vom Verwaltungsrat festgelegt.*
4. *Der Verwaltungsrat bestimmt die Aufschubfristen sowie Anpassungs- und Rückforderungsmechanismen ("Clawback") für die aufgeschobenen variablen Vergütungskomponenten.*
5. *Die Grundsätze für die variable Vergütung werden vom Verwaltungsrat in Reglementen ausgeführt und im jährlichen Vergütungsbericht erläutert.*

#### **16. Genehmigung von Vergütungen durch die Generalversammlung**

- 16.1 *Die Generalversammlung genehmigt jährlich den maximalen Gesamtbetrag der fixen Vergütung für den Verwaltungsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.*

*Ebenso genehmigt die Generalversammlung den maximalen Gesamtbetrag der fixen Vergütung und der langfristigen variablen Vergütungskomponente (variable Vergütung in Form von anwartschaftlichen Bezugsrechten auf Aktien der Gesellschaft, Aktienbeteiligungsprogramm) für die Konzernleitung für das nächste Geschäftsjahr. Von dieser prospektiven Genehmigung der Gesamtvergütung ausgenommen ist die kurzfristige variable Vergütungskomponente (variable Vergütung in bar und gegebenenfalls in Aktien) für die Konzernleitung, die von der Generalversammlung retrospektiv für das vorangegangene Geschäftsjahr genehmigt wird.*

- 16.2 *Genehmigungen gemäss Ziff. 16.1 erfolgen mit dem absoluten Mehr der gültig abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen nicht als abgegebene Stimmen gelten. Erfolgt keine Genehmigung, entscheidet der Verwaltungsrat über das weitere Vorgehen. Insbesondere kann er eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen oder die Ausrichtung von Vergütungen unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch die Generalversammlung veranlassen.*
- 16.3 *Die Generalversammlung kann jederzeit die nachträgliche Erhöhung eines genehmigten Gesamtbetrages beschliessen.*

*Werden nach einem Genehmigungsbeschluss neue Mitglieder der Konzernleitung ernannt, steht für deren Vergütung sowie zum Ausgleich allfälliger Nachteile im Zusammenhang mit dem Stellenwechsel ein Zusatzbetrag im Umfang von maximal 40% des Gesamtbetrages des betreffenden Jahres zur Verfügung, welcher von der Generalversammlung nicht genehmigt werden muss.*



**17. Vorsorgeleistungen und Renten**

Die Gesellschaft kann eine oder mehrere unabhängige Vorsorgeeinrichtungen für die berufliche Vorsorge errichten oder sich solchen anschliessen. Arbeitgeberseitige Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen, nicht aber die von solchen Vorsorgeeinrichtungen ausgerichteten reglementarischen Leistungen, gelten als Bestandteil der Vergütung. Aufgrund länderspezifischer Regelungen für die berufliche Vorsorge direkt vom Arbeitgeber geäußnete bzw. ausgerichtete Kapital- und Rentenleistungen werden gleich wie Beiträge an und Leistungen von Vorsorgeeinrichtungen gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) behandelt.

**18. Weitere Mandate der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung**

Die Anzahl der Mandate in den obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten ausserhalb der Swiss Life-Gruppe, die in das Schweizerische Handelsregister oder ein vergleichbares ausländisches Register einzutragen sind, ist für die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung wie folgt beschränkt:

Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen nicht mehr als 15 zusätzliche Mandate wahrnehmen, wovon maximal 4 Mandate in anderen börsenkotierten Unternehmen; Mitglieder der Konzernleitung dürfen nicht mehr als 5 zusätzliche Mandate wahrnehmen, wovon maximal 1 Mandat in einem anderen börsenkotierten Unternehmen. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter gemeinsamer Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, werden jeweils als ein Mandat gezählt.

Nicht unter diese Beschränkung fallen Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrats oder der Konzernleitung auf Anordnung der Gesellschaft wahrnimmt, sowie Mandate in Vereinen, gemeinnützigen Stiftungen, Familienstiftungen und Einrichtungen der beruflichen Vorsorge.

**19. Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Konzernleitung**

Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrats oder der Konzernleitung über Vergütungen werden höchstens für eine feste Dauer von einem Jahr oder mit einer Kündigungsfrist von maximal 12 Monaten abgeschlossen.

**20. Darlehen und Kredite**

Die Gesellschaft kann Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Konzernleitung besicherte Darlehen und Kredite zu marktüblichen Konditionen im Umfang von je bis zu CHF 10 Millionen und ungesicherte Darlehen und Kredite von je bis zu CHF 0.5 Millionen gewähren.

**IV. Weitere Bestimmungen****13. Geschäftsjahr, Jahresrechnung und Konzernrechnung**

- 13.1 Das Ende des Geschäftsjahres wird durch Beschluss des Verwaltungsrats festgelegt.
- 13.2 Die Jahresrechnung und die Konzernrechnung werden gemäss den gesetzlichen Vorschriften erstellt.

**14. Gewinnverteilung**

- 14.1 Von dem sich aus der Bilanz ergebenden Jahresgewinn werden vorab 10% der allgemeinen Reserve im Sinne von Art. 671 OR zugewiesen, bis diese 20% des Aktienkapitals erreicht hat oder, wenn Entnahmen erfolgten, wieder auf diese Höhe gebracht ist.
- 14.2 Im Übrigen beschliesst die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften über die Verwendung des Jahresgewinns. Sie kann aus dem Jahresgewinn Zuweisungen an offene Reserven vornehmen.

**15. Auflösung**

- 15.1 Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt nach Art. 736 ff. OR.
- 15.2 Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat vorgenommen, sofern sie nicht durch einen Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

**16. Bekanntmachungen und Mitteilungen**

Bekanntmachungen und Mitteilungen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt, dem Publikationsorgan der Gesellschaft.

Zürich, 23. April 2013

**21. Rechtsnatur**

*Die Bestimmungen gemäss Abschnitt IV sind gesellschaftsrechtlicher Natur und begründen keine individuellen Leistungsansprüche.*

**V.** *[neue Ziffer, Text bleibt unverändert]*

**22.** *[neue Ziffer, Text bleibt unverändert]*

**23.** *[neue Ziffer, Text bleibt unverändert]*

**24.** *[neue Ziffer, Text bleibt unverändert]*

**25.** *[neue Ziffer, Text bleibt unverändert]*

**26. Schlussbestimmung**

*Diese Statuten gelten ab 23. April 2014.  
Ziff. 16 tritt per 1. Januar 2015 in Kraft.*

Zürich, 23. April 2014



*So fängt Zukunft an.*

*Swiss Life AG  
Shareholder Services  
General-Guisan-Quai 40  
Postfach, 8022 Zürich  
Telefon 043 284 61 10  
Fax 043 284 61 66*